

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbe Polizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Blaues Kreuz Aargau / Luzern
Brigitte Eggmann
Herzogstrasse 50
5000 Aargau

Luzern, 20. August 2024

Sammelbewilligung

Gestützt auf § 26 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 (SRL Nr. 300) und gestützt auf die §§ 1 ff. der Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen vom 23. März 1981 (Sammelverordnung, SRL Nr. 958a) sowie nach Prüfung des Gesuchs der ZEWO vom 21. November 2023 wird die Bewilligung für die Sammeltätigkeit wie folgt erteilt

Organisation, verantwortliche Person:

**Blaues Kreuz Aargau/Luzern,
Brigitte Eggmann**

Zweck der Sammlung:

Finanzierung der Aktivitäten

Ort der Sammlung:

Kanton Luzern

Zeitraum:

1. Oktober 2024 bis 30. April 2025

Art der Durchführung:

Verkauf von Schoggichäfer

Bedingungen und Auflagen

Die Sammelbewilligung schliesst andere notwendige Bewilligungen, insbesondere die Einzelanlassbewilligung (Wirtschaftsbetrieb) sowie die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes nicht mit ein. Der Einsatz Jugendlicher unter 16 Jahren setzt die Zustimmung der örtlichen Schulpflege voraus. Die amtlichen Kosten dieser Bewilligung werden gestützt auf § 10 der Sammelverordnung pauschal auf **CHF 100.00** festgesetzt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Sammelverordnung verwiesen.



Urs Renggli

Chef Gastgewerbe und Gewerbe Polizei

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.